

AZ: -20-st-te Herr Stölting

Drucksache Nr.: 0100/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.10.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Bestellungen;
hier: Aufsichtsrat der Wohnungsbau
G.m.b.H. Neumünster**

A n t r a g :

Der Vertreter der Stadt Neumünster in der
Gesellschafterversammlung der Wohnungs-
bau G.m.b.H. Neumünster wird angewie-
sen,

Herrn Gerrit Stamer

zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Nach § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie ihr Amt niederlegen. Herr Thomas Michaelis verzichtet auf das Aufsichtsratsmandat im Aufsichtsrat der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster. Dies wurde der Verwaltung am 12.09.2013 per E-Mail mitgeteilt (Anlage).

Gemäß § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Deshalb ist es erforderlich, ein neues Mitglied für den Aufsichtsrat der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster zu bestellen.

Der Hauptausschuss beschließt über eine Weisung an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Auf den Beschluss des Hauptausschusses finden daher die Regelungen des § 39 Gemeindeordnung und nicht die Regelungen des § 40 Gemeindeordnung Anwendung.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Weisung nach § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung ergibt sich aus § 45 Abs. 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 h der Hauptsatzung der Stadt Neumünster.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen bei der letzten Person Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlage:
E-Mail von Thomas Michaelis